

„Informationen zur Mitversicherung innerhalb der AOPA Reiserücktrittskosten-Versicherung“

→ **Welcher Personenkreis kann sich versichern?**

Versichern können sich die Mitglieder der AOPA. Mitversichert sind auch die Familienangehörigen oder der Lebenspartner sowie dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem versicherten Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

→ **Was ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für die vertraglich geschuldeten Stornokosten oder entstehenden Mehrkosten bei Nichtantritt, Änderung oder Abbruch einer gebuchten Reise bzw. eines gebuchten Reisearrangements aus einem versicherten Ereignis. Versicherte Ereignisse sind:

- Tod, schwere Unfallverletzung oder unerwartete schwere Erkrankung;
- Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit;
- Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken;
- Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Explosion, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit einer reisenden, versicherten Person notwendig ist;
- Verlust des Arbeitsplatzes auf Grund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat;
- Wechsel eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die Reisezeit fällt in die Probezeit des neuen Arbeitsverhältnisses, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- Schulprüfungen (auch Berufsschul- und Hochschulprüfungen), die abgelegt werden müssen, um eine Versetzung in die nächst höhere Klasse bzw. Jahrgangsstufe oder den Schulabschluss zu erreichen (so genannte Nachprüfungen), sofern der Termin für die Schulprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;
- unerwartete Einberufung zum Wehrdienst, einer Wehrübung bzw. Ableistung des Zivildienstes, sofern der Termin für die Einberufung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- IHR VORTEIL!
Ausfall des für die geplante Reise vorgesehenen, von den reisenden Personen selbst gesteuerten Luftfahrzeuges aufgrund
 - a) eines Flugunfalls,
 - b) eines bis zum geplanten Abreisetag nicht behebbaren technischen Defekts,
 - c) einer Lufttüchtigkeitsanweisung.

→ **Wann leistet der Versicherer eine Entschädigung?**

Der Versicherer leistet Entschädigung, maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme, aus den vorangenannten Ereignissen, bei

- Rücktritt vor Reisebeginn,
- verspätetem Reiseantritt,
- Reiseabbruch während der Reise,
- Unterbrechung einer Rundreise,
- verspäteter Rückreise,
- verlängertem Aufenthalt.

→ **Muss ich im Schadenfall eine Selbstbeteiligung tragen?**

NEIN, im Rahmen der Reiserücktrittskosten-Versicherung ist **keine** Selbstbeteiligung vereinbart.

→ **Welche Bedingungen liegen zugrunde?**

- Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Versicherung (AVB Reise 2011) (FK 605 0114), insbesondere für die Reiserücktrittskosten-Versicherung, Teil A „Allgemeiner Teil und Teil C Reiserücktrittskosten inkl. Reiseabbruch“
- Besondere Bedingungen zur Reise-Versicherung (AVB Reise 2011) - Luftfahrt
- Kundeninformation (FK 701-IVN 1014)
- Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) (TA 15 0114)

Diese Bedingungen sind maßgeblich für den Versicherungsschutz.

→ **Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Mit Eingang der Beitrittserklärung Reiserücktrittskosten-Versicherung bei der Geschäftsstelle der AOPA Germany e. V. besteht für die jeweilige Person Versicherungsschutz, **wenn nach Aufforderung zur Beitragszahlung der Beitrag umgehend an die AOPA bezahlt wird bzw. bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats das Konto bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt ist.**

Der Versicherungsschutz endet am 01.01. des Folgejahres, mittags 12 Uhr. Er verlängert sich mit dem Ablauf der Mitversicherungsdauer automatisch um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von Ihnen schriftlich gekündigt wird.

Versicherungsschutz besteht für alle Reisen, die während der versicherten Zeit gebucht und angetreten werden. Für Reisen, die vor Versicherungsbeginn gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen dem Versicherungsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen.

→ **Wie hoch ist der Beitrag bei einer Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr?**

Bei Eintritt in die Mitversicherung während des Jahres ist pro angefangenem Quartal des Restjahres $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages zu zahlen:

Maximaler Reisepreis je gebuchter Reise <small>(steht für jede gebuchte Reise eines Versicherungsjahres zur Verfügung)</small>		EUR	EUR	EUR	EUR
		Variante R1 2.500	Variante R2 5.000	Variante R3 7.500	Variante R4 10.000
Dauer Mitversicherung in Quartalen	Eintrittsmonat	Beiträge inklusive 19 % Versicherungssteuer			
	Januar Februar März	75,00	115,00	155,00	195,00
	April Mai Juni	56,25	86,25	116,25	146,25
	Juli August September	37,50	57,50	77,50	97,50
	Oktober November Dezember	18,75	28,75	38,75	48,75

→ **Erhalte ich eine Versicherungsbestätigung?**

Mit der Aufforderung zur Beitragszahlung erhalten Sie von der AOPA eine Versicherungsbestätigung der AachenMünchener Versicherung AG für das laufende Mitversicherungsjahr.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass **nach Aufforderung zur Beitragszahlung der Beitrag umgehend an die AOPA bezahlt wird bzw. bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats das Konto bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt ist.**

→ **Wer erhält die Entschädigungszahlung im Schadenfall?**

Fällige Leistungen im Schadenfall werden an die

- versicherte Person

ausbezahlt.

→ **Wann endet Ihr Versicherungsschutz bei Kündigung der AOPA-Mitgliedschaft?**

Der Versicherungsschutz endet zu dem dem AOPA-Austrittsjahr folgenden 01.01., 12 Uhr mittags.

→ **Was geschieht, wenn die Reiserücktrittskosten-Versicherung zwischen der AOPA und der AachenMünchener Versicherung Aktiengesellschaft gekündigt wird?**

Die Mitversicherung endet zu dem dem Kündigungsjahr folgenden 01.01., 12 Uhr mittags.

„Informationen zur Mitversicherung innerhalb der AOPA Reisegepäck-Versicherung“

→ **Welcher Personenkreis kann sich versichern?**

Versichern können sich die Mitglieder der AOPA. Mitversichert sind auch die Familienangehörigen oder der Lebenspartner sowie dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem versicherten Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

→ **Was ist versichert?**

- Versicherungsschutz besteht für das von Ihnen mitgeführte Reisegepäck, das Reisegepäck der Familienangehörigen oder des Lebenspartners sowie dessen Kindern, soweit diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Dies gilt auch bei Alleinreisen dieser Personen.

Das gesamte Reisegepäck ist zum **Neuwert** versichert.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern der ständige Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Als Reisegepäck gilt beziehungsweise gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Hierzu zählt auch der aus beruflichen Zwecken mitgeführte persönliche Reisebedarf.

Im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung gilt auch so genanntes hochwertiges Reisegepäck mitversichert (nähere Ausführungen finden Sie in den AVB Reise 2011 unter Ziffer 13.2). Als hochwertiges Reisegepäck werden eingestuft u. a.:

- Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall (hochwertiges Reisegepäck),
- Foto- und Filmapparate, Digitalkameras, tragbare Videosysteme, tragbare Musikabspielgeräte (wie z. B. MP3, CD, DVD), EDV-Geräte inkl. Software sowie mobile Navigationsgeräte (hochwertiges Reisegepäck).

Nähere Einzelheiten und Regelungen zum hochwertigen Reisegepäck entnehmen Sie bitte Ziffer 13.2 der AVB Reise 2011.

→ **Wann leistet der Versicherer eine Entschädigung?**

Der Versicherer leistet Entschädigung, maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme, aus Schäden verursacht durch nachfolgende Ereignissen, für:

- Aufgegebenes Reisegepäck

Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme der genannten Ausschlüsse aus den AVB Reise 2011, wenn aufgegebenes Reisegepäck:

- abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- den Bestimmungsort nicht am selben oder erwarteten Tag wie die versicherte Person erreicht (verspätete Auslieferung, begrenzt auf max. 10 % der Versicherungssumme).

- Mitgeführtes Reisegepäck

Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme der genannten Einschränkungen aus den AVB Reise 2011, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, mut- oder böswillige Handlung fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung);

Für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus

- dem verschlossenen Zelt oder verschlossenen Wohnwagen während des Zeltens oder Campens auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz,
- dem unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug oder Wassersportfahrzeug im allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innenraum oder gesicherten Kofferraum

ist die Entschädigung auf 50 % der Versicherungssumme begrenzt;

- Verlieren – hierzu zählen nicht Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängen lassen.

Die Entschädigung hierfür (Ziffer 16.1.4) ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 12.1.2 und 13.2 bleiben hiervon unberührt;

- Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- Höhere Gewalt.

→ **Welche Bedingungen liegen zugrunde?**

- Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Versicherung (AVB Reise 2011) (FK 605 0114), insbesondere für die Reisegepäck-Versicherung, Teil A „Allgemeiner Teil und Teil B Reisegepäck“
- Kundeninformation (FK 701-IVN 1014)
- Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) (TA 15 0114)

Diese Bedingungen sind maßgeblich für den Versicherungsschutz.

→ **Wird die Entschädigung bei grobfahrlässig herbeigeführten Schäden gekürzt?**

IHR VORTEIL!!

Versicherungsschutz besteht auch bei Schäden, die Sie oder die mitversicherte Person grobfahrlässig herbeigeführt haben, d. h. die AachenMünchener verzichtet auf die Kürzung der Entschädigung bei grobfahrlässig herbeigeführten Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Obliegenheitsverletzungen.

→ **Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Mit Eingang der Beitrittserklärung Reisegepäck-Versicherung bei der Geschäftsstelle der AOPA Germany e. V. besteht für die jeweilige Person Versicherungsschutz, **wenn nach Aufforderung zur Beitragszahlung der Beitrag umgehend an die AOPA bezahlt wird bzw. bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats das Konto bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt ist.**

Der Versicherungsschutz endet am 01.01. des Folgejahres, mittags 12 Uhr. Er verlängert sich mit dem Ablauf der Mitversicherungsdauer automatisch um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von Ihnen schriftlich gekündigt wird.

→ **Wie hoch ist der Beitrag bei einer Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr?**

Bei Eintritt in die Mitversicherung während des Jahres ist pro angefangenem Quartal des Restjahres $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages zu zahlen:

Versicherungssumme für Reisegepäck (gilt für alle versicherten Personen zusammen)		EUR	EUR	EUR	EUR
		Variante G1 3.000	Variante G2 4.000	Variante G3 5.000	Variante G4 6.000
		Beiträge inklusive 19 % Versicherungssteuer			
Dauer Mitversicherung in Quartalen	Eintrittsmonat				
	Januar Februar März	85,00	105,00	125,00	145,00
	April Mai Juni	63,75	78,75	93,75	108,75
	Juli August September	42,50	52,50	62,50	72,50
	Oktober November Dezember	21,25	26,25	31,25	36,25

→ **Erhalte ich eine Versicherungsbestätigung?**

Mit der Aufforderung zur Beitragszahlung erhalten Sie von der AOPA eine Versicherungsbestätigung der AachenMünchener Versicherung AG für das laufende Mitversicherungsjahr.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass **nach Aufforderung zur Beitragszahlung der Beitrag umgehend an die AOPA bezahlt wird bzw. bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats das Konto bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt ist.**

→ **Wer erhält die Entschädigungszahlung im Schadenfall?**

Fällige Leistungen im Schadenfall werden an die

- versicherte Person

ausbezahlt.

→ **Wann endet Ihr Versicherungsschutz bei Kündigung der AOPA-Mitgliedschaft?**

Der Versicherungsschutz endet zu dem dem AOPA-Austrittsjahr folgenden 01.01., 12 Uhr mittags.

→ **Was geschieht, wenn die Reisegepäck-Versicherung zwischen der AOPA und der AachenMünchener Versicherung Aktiengesellschaft gekündigt wird?**

Die Mitversicherung endet zu dem dem Kündigungsjahr folgenden 01.01., 12 Uhr mittags.